



BVfB-Newsletter

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Berufsbetreuer sollen ein Hochschulstudium mitbringen und nach einem geregelten Verfahren bestellt werden

BVfB legt realisierbares Konzept zur Qualifizierung und Berufszulassung von Betreuern vor

Nur mit einem auf die Tätigkeitsanforderungen der Betreuung abgestimmten Hochschulstudium kann die Professionalisierung des Betreuerberufes eingeleitet werden. Über diese Forderung des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer (BVfB), Bestandteil seines Konzeptes zu Qualifizierung und Berufszulassung von Betreuern dürfte im Betreuungswesen inzwischen Konsens bestehen. Der BVfB sieht den Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet, wie bei den Insolvenzverwaltern ein Listenverfahren einzuführen, mit dem der Berufszugang (nicht die Betreuerbestellung im Einzelfall) geregelt wird.

„Die verfassungsrechtlich einzige saubere Lösung für eine gesetzliche Regelung der Betreuereignungsvoraussetzungen ist die Führung einer Liste von Bewerbern durch die Amtsgerichte, aus der dann im

Einzelfall der Berufsbetreuer ausgewählt wird“, so der BVfB-Vorsitzende Helge Wittrodt bei der Vorstellung des Konzeptes. Voraussetzung der Aufnahme in die Liste ist der Nachweis eines Hochschulabschlusses und die Anerkennung durch eine nach Landesrecht bestimmte Behörde.

Der BVfB will keine gesetzliche Vorgabe eines grundständigen Betreuerstudiums. Vorrangig solle vielmehr ein modulares Ausbildungskonzept realisiert werden, nach dem Absolventen anderer Studiengänge, auch der Sozialen Arbeit, durch einen Weiterbildungsstudium die Kompetenzen zusätzlich erwerben müssten, die ihnen, gemessen an einer Gesamtqualifikation, bislang fehlen. „Nach der Faustregel ‚Eignung von Rechtsan-



wälten für die Vermögenssorge, Sozialarbeiter für die Personensorge“ müssten demnach z.B. Diplom-Psychologen ergänzende rechtliche und ökonomische Kenntnisse nachweisen, Juristen und Kaufleute dagegen zusätzliche psychosoziale Kompetenzen“, erklärte der BVfB-Vorsitzende Wittrodt. Die notwendige Gesamtqualifikation von Berufsbetreuern solle sich weiterhin im Wesentlichen an dem Curriculum für ein Betreuerstudium von Wolf Crefeld, Verena Fesel und Thomas Klie aus dem Jahr 2003 orientieren.

Der Umfang der notwendigen Kompetenzmodule soll nach BVfB-Auffassung Bacheloriveau erreichen. Die Forderung eines Masterstudiums als Mindestqualifikation würde nach Auffassung des BVfB das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verletzen. Tätige Berufsbetreuer genießen Be standsschutz, sollen künftig aber die Erfüllung von Fortbildungspflichten nachweisen, um weiterhin gelistet werden zu können.

Umsatzsteuerbefreiung für 2005 – Verjährung am 31.12.2010 !

Erstattungsanträge an das Finanzamt für 2. Halbjahr 2005 bis Jahresende stellen

Selbständige Berufsbetreuer können sich im Rahmen der derzeit anhängigen Finanzgerichtsverfahren zur Umsatzsteuerfreiheit die Chance erhalten, von Ihnen abgeführten Umsatzsteuern **für den Zeitraum 1.7. bis 31.12.2005** erstattet zu bekommen. Für den Fall, dass die Finanzgerichtsbarkeit endgültig zugunsten der Umsatzsteuerfreiheit von Betreuervergütungen entschieden sollte, muss bis zum 31. Dezember 2010 die **Rückforderung der Umsatzsteuer für das Jahr 2005** (Markierung als Link zum Erstattungsantrag gestalten) geltend gemacht werden.

Voraussetzung für die Rückforderung gegenüber dem Finanzamt ist die **Berichtigung der Vergütungsanträge gegenüber den Betreuungsgerichten** in Form eines Rechnungsaustausches.

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Rechnungen neu zu erstellen und einzeln auszutauschen
2. Den Austausch durch Einreichung einer Liste vorzunehmen

Sinn des Listenverfahrens ist, nicht alle Rechnungen einzeln berichtigen zu müssen, also Zeitaufwand zu reduzieren. Ob diese Variante gewählt werden sollte, muss im Einzelfall mit Hilfe eines Steuerberaters entschieden werden.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesverband freier Berufsbetreuer e. V. führt die ETL Steuer-Recht GmbH Berlin ein Musterverfahren zur Umsatzsteuerpflicht der Leistungen der Berufsbetreuer. Das Verfahren ist unter dem Az.: 5 K 5224/10 beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg anhängig.

In Rechtsbehelfsverfahren (wenn der Antrag auf Umsatzsteuererstattung vom Finanzamt durch Bescheid abgelehnt wurde) kann auf Verfahren verwiesen werden, um ein Ruhen des Einspruchsverfahrens aus Zweckmäßigkeitssgründen gemäß § 363 Abs. 2 S. 1 AO herbeiführen zu können

Muster für einen Antrag an das Finanzamt

Hiermit beantrage ich die Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung 2005 nach § 164 Abs. 2 AO.

Bislang sind die Umsätze unseres Mandanten als steuerpflichtig behandelt worden. Mit Urteil vom 11.03.2009 hat der BFH jedoch für Betreuungsvereine entschieden, dass deren Umsätze unter Berufung auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. g) MwStSystRL als steuerfrei zu behandeln sind. Diese Steuerbefreiung muss wegen der Rechtsformneutralität der Umsatzsteuer auch für Einzelunternehmen und damit auch für unseren Mandanten gelten. Zur weiteren Begründung dieses Antrages wird auf das beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg anhängige Verfahren mit dem Az.: 5 K 5224/10 sowie auf das beim Finanzgericht Düsseldorf anhängige Verfahren mit dem Az.: 1 K 1914/10 U verwiesen.

Aus verfahrensökonomischen Gründen regen wir an, diesen Änderungsantrag bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die in Bezug genommenen FG-Verfahren in der Bearbeitung zurückzustellen. Zu diesem Zeitpunkt wird dann auch die Höhe unseres Antrages weitergehend beziffern.

Muster für das Berichtigungsschreiben an das Betreuungsgericht

An
Betreuungsgericht

Umsatzsteuernummer

Für nachstehende Vergütungsanträge/-rechnungen nach dem Vormünder- und Betreuer Vergütungsgesetz in der Betreuungssache ... **XVII** erkläre ich hiermit gem. § 17 UStG den Austausch. In den Rechnungen wurde fälschlicherweise Umsatzsteuer offen ausgewiesen. Die Beträge enthalten vielmehr keine Umsatzsteuer.

Rechnungsnummer	Antragsdatum	Vergütungssumme
01. 2005/.....	TT.MM. JJJJ,- € ohne Umsatzsteuer
02. 2005/.....	TT.MM. JJJJ,- € ohne Umsatzsteuer
03.		
04.		
05.		

Unterschrift: _____

Eingang bestätig: _____
Name, _____ Datum _____

Rücksendung erbeten an:

(Anschrift Betreuer)



Liebe Mitglieder,

Weihnachten kommt jedes Jahr sehr plötzlich.

Bei Betreuern irgendwie noch plötzlicher. Vieles ist für die Betreuten zu regeln, damit man selbst relativ beruhigt gerade diese Festtage begehen kann. Und - Wohl dem Betreuer, der für die Betreuten im Jahresverlauf schon mal was zur Seite legen konnte.

Wir wünschen Ihnen persönlich, für Ihre Familien und für Sie Selbst die nötige Zeit und Muße für ein besinnliches Weihnachtsfest!

Rutschen Sie danach gut in das Jahr 2011, für das wir Ihnen bereits jetzt Glück und Gesundheit wünschen!

Der Vorstand des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V.

Berlin im Dezember 2010



Impressum

Herausgeber

**Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.**

Bundesgeschäftsstelle
Richard-Wagner Str. 52
10585 Berlin

eingetragen:

Registergericht Berlin
Charlottenburg
VR 26684B

Hinweis

Alle Angaben des BVfB-Newsletter werden sorgfältig geprüft.

Wir können jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

Postanschrift:

Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.

Servicegeschäftsstelle
Sachsendorfer Str. 7

03051 Cottbus

 info@vfbev.de
 www.vfbev.de

Hotline

Mo-Do 09:00-16:30 Uhr

Fr 09:00-14:00 Uhr

Tel: 0355-5265547

Fax: 0355-5265549

Vorstand

Helge Wittrodt
1. Vorsitzender/GF

Ramona Möller
2. Vorsitzende

Hartmut Wunschel
Schatzmeister